1. Bauweise

Die festgesetzte abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise ohne Längenbeschränkung.

2. Nachrichtliche Übernahme

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Köln-Zündorf. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf vom 07.02.1992, zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 27.04.2006, Sonderbeilage Amtsblatt Nr. 26 für den Regierungsbezirk Köln vom 26.06.2006, sind zu beachten. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:
Straßen, Wege und Parkplätze mit mehr als 20 Stellplätzen sind genehmigungspflichtig. Bei der Straßenplanung und Bauausführung ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten.
Das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.
Entsprechende Anträge auf eine Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis sind beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Postfach 1551, 53705 Siegburg einzureichen.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen (nach vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis) ist nur unter versiegelten Flächen zulässig.

3. Hinweise

3.1 Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 51a LWG

Die auf dem Baugrundstück anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer von Dachflächen und versiegelten Flächen sind unter Beachtung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 51a LWG auf den Grundstücksflächen zu versickern, sofern die Grundstücke nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

3.3 Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Troisdorf als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath (Tel. 02206/ 80039) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.